

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) am 14. März 2006 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Willingen (Upland)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland).
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Passagen, Parkplätze, Gehwege, Treppen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Ballspielflächen, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Bepflanzungen.
- 4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Elemente des Gästeleitsystems, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen

- 1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen,

Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuwerfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen.

- 2) Es ist verboten, außerhalb dafür vorgesehener Räumlichkeiten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen einschließlich deren Einrichtungen die Notdurft zu verrichten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf private Grundstücke, die von öffentlichen Straßen und Anlagen eingesehen werden können, sofern dort die Notdurft ohne Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten verrichtet wird. Andere sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen einschließlich deren Einrichtungen befindliche Körperausscheidungen, insbesondere durch Erbrechen bzw. Ausspucken, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Es ist verboten, Werbeträger wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter usw. abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Gemeinde Willingen (Upland) Ausnahmen zulassen.
- 4) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Willingen (Upland) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- 5) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- 1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.

- 2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- 3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- 4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- 5) Die Gemeinde Willingen (Upland) kann von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes und der Ortssatzung über Sondernutzung in der Gemeinde Willingen (Upland) bleiben unberührt.

§ 4 Schutz öffentlicher Anlagen

- 1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- 2) Das Reiten, Fahrrad- und Skateboardfahren in öffentlichen Anlagen ist verboten. Von diesem Verbot kann die Gemeinde Willingen (Upland) Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Aufsichtspflicht über Hunde

- 1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) fortbewegen.
- 2) Es ist untersagt, Hunde auf Friedhöfe sowie auf öffentliche Ball- und Kinderspielplätze mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.

§ 6 Leinenzwang für Hunde

1) Hunde sind auf allen Gehwegen an öffentlichen Verkehrsstraßen sowie in allen Kuranlagen an der Leine zu führen. Daneben besteht ein Leinenzwang auch auf folgenden Grundstücken bzw. in folgenden Bereichen:

1. Ortsteil Willingen:

- a) Uplandschule mit Bushaltestellenbereich
- b) Grundschule Willingen
- c) Kindergarten mit angrenzendem Park-/Wartebereich
- d) Kurgarten mit Kneippanlage
- e) Stryckteich mit Rundweg
- f) Kneippanlage am Wanderweg Stryck
- g) Bike-Parcour hinter dem Haus des Gastes
- h) Mountain-Bike Downhill-Strecke am Ettelsberg

2. Ortsteil Bömighausen:

- a) See mit Liegewiese und Rundweg
- b) Grünanlage in der Ortsmitte

3. Ortsteil Hemmighausen:

- a) Dorfgemeinschaftshaus mit Vorplatz
- b) Grillstation
- c) Diemelradweg (in der bebauten Ortslage)

4. Ortsteil Neerdar:

- a) Wassertretanlage
- b) Grillhütte
- c) Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus mit Vorplatz
- d) Kirchengrundstück / Leichenhalle / Ehrenmal
- e) Bushaltestellen an der B 251

5. Ortsteil Rattlar:

- a) Wassertretanlage
- b) Bushaltestelle „Zur Laake“
- c) Gemeindehalle mit Vorplatz

6. Ortsteil Schwalefeld:

- a) Grillstation
- b) Garten der Erholung
- c) Bike-Bahn
- d) Vorplatz Schützenhalle / Kindergarten

- e) Dorfplatz mit Kurverwaltungsbereich
- f) Tretbecken (im unteren Aartal)
- g) Haus des Kurgastes mit dahinterliegendem Grünbereich
- h) Wallanlagen auf dem Burgring

7. Ortsteil Usseln:

- a) Grundschule Usseln
 - b) Parallelweg zur „Titmaringhäuser Str.“ (sog. Rentnerweg)
 - c) Kneipp- und Teichanlage mit Wassertretbecken im Diemeltal, Bereich Backhaus
 - d) Wassertretbecken an der Diemelquelle
 - e) Kuranlage am alten Freibad
 - f) Parkanlage im Bereich des Viaduktes mit der oberhalb angrenzenden Teich- und Freizeitanlage
 - g) Dorfplatz in der Hochsauerlandstraße
- 2) Die Verpflichtung, einen Hund in den in Absatz 1 genannten Bereichen anzuleinen, trifft die Person, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Der Hundehalter hat, sofern er den Hund nicht selbst ausführt, den Hundeführer auf dessen Verpflichtung hinzuweisen.
- 3) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- 4) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Jagdhunde und Blindenhunde im Einsatz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen über das übliche Maß verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Hundes den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 außerhalb dafür vorgesehener Räumlichkeiten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen einschließlich deren Einrichtungen die Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 außerhalb dafür vorgesehener Räumlichkeiten auf privaten Grundstücke, die von öffentlichen Straßen und Anlagen eingesehen werden können, ohne Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Notdurft verrichtet,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 andere sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Körperausscheidungen, insbesondere durch Erbrechen und Ausspucken, nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Werbeträger wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 2 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebenen Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
11. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
13. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze

einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

16. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher und ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 in öffentlichen Anlagen reitet, fahrrad- oder skateboardfährt,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde auf Friedhöfe und öffentliche Ball- und Kinderspielplätze mitnimmt oder dort frei laufen lässt,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Hunde auf den Gehwegen an öffentlichen Verkehrsstraßen und in den Kuranlagen unangeleint laufen lässt,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Hunde auf folgenden Grundstücken bzw. in folgenden Bereichen unangeleint laufen lässt:
 1. im Ortsteil Willingen
 - a) Uplandschule mit Bushaltestellenbereich
 - b) Grundschule Willingen
 - c) Kindergarten mit angrenzendem Park-/Wartebereich
 - d) Kurgarten mit Kneippanlage
 - e) Stryckteich mit Rundweg
 - f) Kneippanlage am Wanderweg Stryck
 - g) Bike-Parcour hinter dem Haus des Gastes
 - h) Mountain-Bike Downhill-Strecke am Ettelsberg
 2. im Ortsteil Bömighausen
 - a) See mit Liegewiese und Rundweg
 - b) Grünanlage in der Ortsmitte
 3. im Ortsteil Hemmighausen
 - a) Dorfgemeinschaftshaus mit Vorplatz
 - b) Grillstation
 - c) Diemelradweg (in der bebauten Ortslage)
 4. im Ortsteil Neerdar
 - a) Wassertretanlage
 - b) Grillhütte
 - c) Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus mit Vorplatz
 - d) Kirchgrundstück / Leichenhalle / Ehrenmal
 - e) Bushaltestellen an der B 251
 5. im Ortsteil Rattlar
 - a) Wassertretanlage
 - b) Bushaltestelle „Zur Laake“
 - c) Gemeindehalle mit Vorplatz

6. im Ortsteil Schwalefeld
 - a) Grillstation
 - b) Garten der Erholung
 - c) Bike-Bahn
 - d) Vorplatz Schützenhalle / Kindergarten
 - e) Dorfplatz mit Kurverwaltungsbereich
 - f) Tretbecken (im unteren Aartal)
 - g) Haus des Kurgastes mit dahinterliegendem Grünbereich
 - h) Wallanlagen auf dem Burgring

7. im Ortsteil Usseln
 - a) Grundschule Usseln
 - b) Parallelweg zur „Titmaringhäuser Str.“ (sog. Rentnerweg)
 - c) Kneipp- und Teichanlage mit Wassertretbecken im Diemeltal, Bereich Backhaus
 - d) Wassertretbecken an der Diemelquelle
 - e) Kuranlage am alten Freibad
 - f) Parkanlage im Bereich des Viaduktes mit der oberhalb angrenzenden Teich- und Freizeitanlage
 - g) Dorfplatz in der Hochsauerlandstraße

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Willingen (Upland)“ aus dem Jahr 1993 außer Kraft.

Gemeinde Willingen (Upland)
Der Gemeindevorstand

gez. Thomas Trachte, Bürgermeister